

**Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik**

Drucksache Nr. 159

**A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z
über die Inkraftsetzung von Rechtsvor-
schriften der BRD gegen den unlauteren
Wettbewerb, über das Zugabewesen und über
Preisnachlässe in der DDR**

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

E n t w u r f

G e s e t z

über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik
Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen
und über Preisnachlässe in der Deutschen Demokratischen Republik

vom

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften

(1) Die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe der in diesem Gesetz genannten Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 werden in ihrer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Anpassung des Begriffs "Ordnungsstrafe" und von Zuständigkeiten in ordnungsstrafverfahren

(1) Soweit in den Gesetzen der Begriff "Geldbuße" verwendet wird, tritt an seine Stelle der Begriff "Ordnungsstrafe".

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 3

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

An die Stelle der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb tritt die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. März 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 422). Es findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die §§ 4, 6 c, 12, 15, 17, 18 und 20 finden wie folgt Anwendung: Nach der angedrohten Freiheitsstrafe sind ein Komma und die Worte "Verurteilung auf Bewährung" einzufügen.
2. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Auf den Schutz von Marken nach dem Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I S. 397), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 571) finden diese Vorschriften keine Anwendung."
3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) § 21 Absatz 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend".
4. § 20 a wird gestrichen.
5. § 22 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 25 wird wie folgt gefaßt:
"Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Anordnungen erlassen werden, auch wenn die in § 16 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen".

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören in erster Instanz vor die Kammer für Handelssachen; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13 a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft herrührt".

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

8. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Minister der Justiz errichtet im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen)".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ", der die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz hat," durch die Worte "der die Befähigung zum Berufsrichter hat" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Verweisung "§§ 41 bis 43 und § 44 Absätze 2 bis 4" durch die Worte "die Vorschriften" ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 6 werden das Wort "Landgericht" und der anschließende Klammerzusatz durch das Wort "Kreisgericht" ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "bürgerlichen" gestrichen.

f) In Absatz 5 Satz 3 werden das Wort "sofortige" gestrichen und das Wort "Landgericht" sowie der anschließende Klammerzusatz durch das Wort "Kreisgericht" ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "§ 797 a der Zivilprozeßordnung ist" durch die Worte "§ 88 der Zivilprozeßordnung sowie § 27 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren sind" ersetzt.

h) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist eine Anordnung nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt".

i) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Gewerbetreibenden sowie von Vertretern der Verbraucherverbände und über die Vollstreckung von Ordnungsgeldern, sowie Bestimmungen über die Erhebung von Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen".

Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Zugabeverordnung

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zugabeverordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2294) findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

Der § 2 wird wie folgt ergänzt:

"(5) Die in § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden."

§ 5

Rabattgesetz

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1 169) findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Unterlassungsanspruch verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an".

2. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

"Der Minister für Wirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen".

§ 6

Änderung der Rechtsvorschriften

Änderungen der in §§ 3 bis 5 aufgeführten Rechtsvorschriften und der Rechtsverordnungen gemäß § 1 Absatz 2, die in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Änderungen sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anlage

zur Drucksache Nr. 159

UWG 73

73. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499)*

(BGBl. III 43-1)

Änderungen des Gesetzes

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1.	Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren	21. 3. 1925	RGBl. II 115	22	geänd.
2.	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft	9. 3. 1932	RGBl. I 121	7, 8, 9, 10, 17, 18, 20	geänd.
3.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	26. 2. 1935	RGBl. I 311	7a, 7b, 20a, 27a	eingef.
4.	Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	8. 3. 1940	RGBl. I 480	7a, 8 Nr. 2, 9, 10 7c, 9a 7 Abs. 4 27a	geänd. eingef. aufgeh. geänd.
5.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes	11. 3. 1957	BGBl. I 172	27a	geänd.
6.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes	21. 7. 1965	BGBl. I 625	13 Abs. 1a, 23a	eingef.
7.	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (I. StrRG)	25. 6. 1969	BGBl. I 645	23 Abs. 1 und 3 Bisheriger 23 Abs. 2, 4 und 5 wurde Abs. 1 bis 3	aufgeh.
8.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	6. 6. 1969	BGBl. I 633	3, 13, 24 6a, 6b, 27 Abs. 2 bis 4, 27a Abs. 10 Satz 4 25 Satz 2	geänd. eingef.
9.	Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)	23. 6. 1970	BGBl. I 805	27a Abs. 11	aufgeh. geänd.

* Vgl. hierzu

1. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 (RGBl. I S. 1011) – abgedruckt unter Nr. 78 – und Durchführungsverordnung vom 21. 2. 1934 (RGBl. I S. 120) – abgedruckt unter Nr. 78a;
2. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft, Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung) vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121) – abgedruckt unter Nr. 79.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
10.	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)	2. 3. 1974	BGBI. I 469	4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 8, 10, 12, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3, 18, 20a, 22, 23 Abs. 1, 27a Abs. 5 und 11, 11 Abs. 4, 26, 7d	geänd. aufgeh. eingef.
11.	Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz)	10. 3. 1975	BGBI. I 685		
12.	Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)	15. 5. 1986	BGBI. I 721	13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, 17, 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 6c, 20 Abs. 3, 22 Abs. 1 Satz 2, 18 Satz 2, Bisheriger § 22 Abs. 1 Satz 2 wurde Satz 3	geänd. eingef. aufgeh.
13.	Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	25. 7. 1986	BGBI. I 1169, ber. 1987 I 565	7, 8, 13, 14 Abs. 3, 16 Abs. 4, 27 Abs. 1, 27a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 6d, 6e, 13a, 23a, 27a Abs. 11 Satz 2, 7a bis 7d, 9, 9a, 10, 11, 29, Bisheriger § 23a wurde § 23b	geänd. eingef. aufgeh.
14.	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)	22. 10. 1987	BGBI. I 2294	22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2	geänd.

§ 1. [Generalklausel] Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2. [Waren und gewerbliche Leistungen] Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3.* [Irreführende Angaben] Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.

* § 3 neu gefaßt durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBI. I S. 633).

§ 4.* [Strafbare Werbung] (1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5. [Gattungsbezeichnungen; Bildwerbung] (1) Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

(2) Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6. [Konkurswarenverkauf]** (1) Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

(2) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 in der Ankündigung von Waren auf deren Herkunft aus einer Konkursmasse Bezug nimmt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6a.* [Verkauf durch Hersteller oder Großhändler an letzte Verbraucher]** (1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Hersteller hinweist, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er

1. ausschließlich an den letzten Verbraucher verkauft oder
2. an den letzten Verbraucher zu den seinen Wiederverkäufern oder gewerblichen Verbrauchern eingeräumten Preisen verkauft oder
3. unmißverständlich darauf hinweist, daß die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher höher liegen als beim Verkauf an Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher, oder dies sonst für den letzten Verbraucher offenkundig ist.

* § 4 Abs. 1 geändert durch Art. 4 und 5 Abs. 4 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) und durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

** § 6 Abs. 2 neu gefaßt durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

*** § 6a eingefügt durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBl. I S. 633).

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Großhändler hinweist, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er überwiegend Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher beliefert und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfüllt.

§ 6b.* [Berechtigungsscheine für letzte Verbraucher] Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs an letzte Verbraucher Berechtigungsscheine, Ausweise oder sonstige Bescheinigungen zum Bezug von Waren ausgibt oder gegen Vorlage solcher Bescheinigungen Waren verkauft, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Bescheinigungen nur zu einem einmaligen Einkauf berechtigen und für jeden Einkauf einzeln ausgegeben werden.

§ 6c. [Progressive Kundenwerbung; „Schneeballsystem“]** ¹ Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkaufleute zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, ihnen besondere Vorteile für den Fall zu gewähren, daß sie andere zum Abschluß gleichartiger Geschäfte veranlassen, denen ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer gewährt werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Nichtkaufleuten im Sinne des Satzes 1 stehen Personen gleich, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 6d.* [Werbung mit mengenmäßig beschränkten Angeboten]** (1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. die Abgabe einzelner aus dem gesamten Angebot hervorgehobener Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren hervorruft, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

§ 6e.* [Werbung mit Preisgegenüberstellungen]** (1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die tatsächlich geforderten Preise für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren oder gewerbliche Leistungen höheren Preisen gegenüberstellt oder Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz ankün-

* § 6b eingefügt durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBl. I S. 633).

** § 6c eingefügt durch Gesetz vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721).

*** §§ 6d und 6e eingefügt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

digt und dabei den Eindruck erweckt, daß er die höheren Preise früher gefordert hat, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. auf Preisauszeichnungen, die nicht blickfangmäßig herausgestellt werden,
2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Waren- oder Dienstleistungsbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
3. wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung sich ausschließlich an Personen richtet, die die Waren oder gewerblichen Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

§ 7.* [Sonderveranstaltungen; Sonderangebote] (1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und diese Angebote sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen (Sonderangebote).

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Sonderveranstaltungen für die Dauer von zwölf Werktagen

1. beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden (Winter- und Sommerschlußverkäufe),
2. zur Feier des Bestehens eines Unternehmens im selben Geschäftszweig nach Ablauf von jeweils 25 Jahren (Jubiläumsverkäufe).

§§ 7a-7d.* (aufgehoben)

§ 8.* [Räumungsverkauf] (1) ¹Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats

1. infolge eines Schadens, der durch Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde oder
2. vor Durchführung eines nach den baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtigen Umbauvorhabens

den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. ²Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

* §§ 7 und 8 neu gefaßt sowie §§ 7a bis 7d aufgehoben durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

(2) ¹Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs können auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens 24 Werktagen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter mindestens drei Jahre vor Beginn keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die einen Räumungsverkauf vor Ablauf dieser Frist rechtfertigen. ²Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens eine Woche, Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor ihrer erstmaligen Ankündigung bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. ²Die Anzeige muß enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. Art, Beschaffenheit und Menge der zu räumenden Waren,
4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung der Verkaufsfläche, die von der Baumaßnahme betroffen ist,
5. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

³Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen, im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 auch eine Bestätigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

(4) ¹Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie die von diesen bestellten Vertrauensmänner befugt. ²Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten. ³Die Einsicht in die Akten und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist jedem gestattet.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung des gesamten Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. nur für den Räumungsverkauf beschaffte Waren zum Verkauf stellt (Vor- und Nachschieben von Waren).

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. den Anlaß für den Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht,
2. mittelbar oder unmittelbar den Geschäftsbetrieb, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortsetzt oder als Veranstalter des Räumungsverkaufs vor Ablauf von zwei Jahren am selben Ort oder in benachbarten Gemeinden einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen aufnimmt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die die Fortsetzung oder Aufnahme rechtfertigen,
3. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 vor der vollständigen Beendigung der angezeigten Baumaßnahme auf der davon betroffenen Verkaufsfläche einen Handel fortsetzt.

§§ 9–11. * (aufgehoben)

* §§ 9 bis 11 aufgehoben durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

§ 12.* [Bestechung von Angestellten] (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen Dritten bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird ein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes bestraft, der im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 13. [Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche; Klagebefugnis]**

(1) Wer den §§ 4, 6, 6c, 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6c, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,
4. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wußte oder wissen mußte, daß die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
2. wer den §§ 6 bis 6c, 7, 8, 12 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

* § 12 neu gefaßt durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

** § 13 neu gefaßt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

§ 13a.* [Rücktrittsrecht bei unwahren und irreführenden Werbeangaben]

(1) ¹Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. ²Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe und ihre Eignung zur Irreführung kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) ¹Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. ²Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. ³Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) ¹Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. ²Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. ³Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.

§ 14.* [Anschwärtzung] (1) ¹Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. ²Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

(2) ¹Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. ²Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 15. [Geschäftliche Verleumdung]** (1) Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 13a eingefügt und § 14 Abs. 3 geändert durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

** § 15 Abs. 1 geändert durch Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) und vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

(2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16.* [Schutz geschäftlicher Bezeichnungen] (1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

(2) Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

(3) ¹Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. ²Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441)** finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 17.* [Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen]** (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder
2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

* § 16 Abs. 4 geändert durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

** Jetzt §§ 1, 25 Warezeichengesetz i. d. F. der Bek. vom 2. 1. 1968 (BGBl. I S. 29); abgedruckt unter Nr. 72.

*** § 17 neu gefaßt durch Notverordnung vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121), Abs. 1 geändert durch Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) und vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), Abs. 1 geändert sowie Abs. 2 bis 4 neu gefaßt durch Gesetz vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721).

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder wenn er es selbst im Ausland verwertet.

§ 18.* [Verwertung von Vorlagen] Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schmitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

§ 19. [Schadensersatzpflicht] ¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. [Verleiten und Erbieten zum Verrat]** (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

(3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 20a.* [Im Ausland begangene Straftaten]** Bei Straftaten nach den §§ 17, 18 und 20 gilt § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 21. [Verjährung] (1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22.† [Strafantrag; Privatklage] (1) ¹Die Tat wird, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 6c bezeichneten Fälle, nur auf Antrag verfolgt. ²Dies gilt in den Fällen

* § 18 neu gefaßt durch Notverordnung vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121), geändert durch Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645), Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) und früherer Satz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721).

** § 20 neu gefaßt durch Notverordnung vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121), geändert durch Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) sowie Abs. 3 angefügt durch Gesetz vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721).

*** § 20a eingefügt durch Notverordnung vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121) und neu gefaßt durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

† § 22 neu gefaßt durch Gesetz vom 21. 3. 1925 (BGBl. II S. 115), Abs. 1 Satz 1 neu gefaßt, Abs. 1 Satz 2 geändert, früherer Abs. 2 aufgehoben, bisheriger Abs. 3 wurde mit Änderung Abs. 2 durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, früherer Satz 2 wurde Satz 3 und Abs. 2 geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1986 (BGBl. I S. 721), Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 geändert durch Gesetz vom 22. 10. 1987 (BGBl. I S. 2294).

der §§ 17, 18 und 20 nicht, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.³ In den Fällen des § 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

(2) Wegen einer Straftat nach den §§ 4 und 6c ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgbaren Straftat nach § 12 neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern zur Privatklage berechtigt.

§ 23.* [Bekanntmachung des Urteils] (1) Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 23a. [Bemessung des Streitwerts bei Unterlassungsklagen]** Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6a bis 6e, 7, 8 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder eine Belastung einer der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.

§ 23b.* [Herabsetzung des Streitwerts]** (1) ¹Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. ²Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß die Partei außerdem glaubhaft macht, daß die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. ³Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. ⁴Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. ⁵Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

* § 23 frühere Abs. 1 und 3 aufgehoben, bisherige Abs. 2, 4 und 5 wurden Abs. 1, 2 und 3 durch Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645), Abs. 1 neu gefaßt durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

** § 23a eingefügt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

*** Früherer § 23a eingefügt durch Gesetz vom 21. 7. 1965 (BGBl. I S. 625), bisheriger § 23a wurde § 23b durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

(2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. ²Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. ³Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. ⁴Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 24.* [Örtliche Zuständigkeit] (1) ¹Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. ²Für Personen, die im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig.

(2) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 25.* [Einstweilige Verfügung] Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

§ 26. (aufgehoben)**

§ 27.* [Sachliche Zuständigkeit]** (1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes herührt.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Wettbewerbsstreitsachen zu bestimmen, wenn dies der Rechtspflege in Wettbewerbsstreitsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) ¹Die Parteien können sich vor dem Gericht für Wettbewerbsstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. ²Entsprechendes gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

* § 24 neu gefaßt und § 25 früherer Satz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBl. I S. 633).

** § 26 aufgehoben durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

*** § 27 Abs. 1 neu gefaßt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169), Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBl. I S. 633).

§ 27a.* [Einigungsstellen] (1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).

(2) ¹Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen. ²Der Vorsitzende soll auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts erfahren sein. ³Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste der Beisitzer berufen. ⁴Die Berufung soll im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen. ⁵Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle sind §§ 41 bis 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. ⁶Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer).

(3) ¹Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 13 und 13a von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden, soweit die Wettbewerbshandlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen. ²Bei sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 13 und 13a können die Einigungsstellen angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt.

(4) Für die Zuständigkeit der Einigungsstellen ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. ²Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen. ³Gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) ¹Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. ²Sie kann den Parteien einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen. ³Der Einigungsvorschlag und seine Begründung dürfen nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

(7) ¹Kommt ein Vergleich zustande, so muß er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Einigungsstelle, welche in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. ²Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

* § 27a eingefügt durch Notverordnung vom 9. 3. 1932 (RGBl. I S. 121) und neu gefaßt durch Gesetz vom 11. 3. 1957 (BGBl. I S. 172), Abs. 5 Satz 2 und 3 geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), Abs. 10 Satz 4 angefügt durch Gesetz vom 26. 6. 1969 (BGBl. I S. 633), Abs. 11 geändert durch Gesetz vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 805) und Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 neu gefaßt, Abs. 3 geändert sowie Abs. 11 Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

(8) Die Einigungsstelle kann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen.

(9) ¹Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. ²Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle fort. ³Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. ⁴Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen. ⁵Wird die Anrufung der Einigungsstelle zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

(10) ¹Ist ein Rechtsstreit der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung der Einigungsstelle anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Einigungsstelle zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzurufen. ²In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt. ³Absatz 8 ist nicht anzuwenden. ⁴Ist ein Verfahren vor der Einigungsstelle anhängig, so ist eine erst nach Anrufung der Einigungsstelle erhobene Klage des Antragsgegners auf Feststellung, daß der geltend gemachte Anspruch nicht bestehe, nicht zulässig.

(11) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Gewerbetreibenden (§ 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 – Bundesgesetzbl. I S. 920) und über die Vollstreckung von Ordnungsgeldern, sowie Bestimmungen über die Erhebung von Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen. * ²Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.

§ 28. [Zwischenstaatliches Recht]** Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem

* Die Länder haben hierzu folgende Rechtsvorschriften erlassen: **Baden-Württemberg:** Verordnung vom 9. 2. 1987 (GBl. S. 64, ber. S. 158). **Bayern:** Verordnung vom 17. 5. 1988 (GVBl. S. 115, BayRS 7032-2-W). **Berlin:** Verordnung vom 29. 7. 1958 (GVBl. Sb. II 43-2), geändert durch Verordnung vom 4. 12. 1974 (GVBl. S. 2785) und vom 28. 10. 1987 (GVBl. S. 2577). **Bremen:** Verordnung vom 16. 2. 1988 (GBl. S. 17). **Hamburg:** Verordnung vom 27. 1. 1959 (HambSLR 44-b), geändert durch Verordnung vom 23. 12. 1986 (GVBl. S. 368). **Hessen:** Verordnung vom 13. 2. 1959 (GVBl. S. 3), geändert durch Verordnung vom 16. 12. 1974 (GVBl. I S. 672) und vom 7. 4. 1987 (GVBl. I S. 59). **Niedersachsen:** Verordnung vom 16. 12. 1958 (GVBl. Sb. I S. 496). **Nordrhein-Westfalen:** Verordnung vom 15. 8. 1989 (GVBl. S. 460). **Rheinland-Pfalz:** Landesverordnung vom 2. 5. 1988 (GVBl. S. 102). **Saarland:** Verordnung vom 21. 1. 1988 (Amtsbl. S. 89). **Schleswig-Holstein:** Verordnung vom 28. 6. 1958 (GVOBl. S. 223).

** Gesetz über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 5. 6. 1970 (BGBl. II S. 293) mit der **Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums** vom 14. 7. 1967 (BGBl. 1970 II S. 391) und Bek. über das Inkrafttreten vom 13. 10. 1970 (BGBl. II S. 1073, ber. 1971 II S. 1015).

Madridr Abkommen vom 14. April 1891 über die **Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der Neufassung von Lissabon vom 31. 10. 1958** (BGBl.

Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29.* (aufgehoben)

§ 30. [Inkrafttreten] (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) außer Kraft.

1961 II S. 274), Gesetz über die Lissaboner Fassung vom 23. 3. 1961 (BGBl. II S. 273) und Bek. über das Inkrafttreten vom 7. 2. 1963 (BGBl. II S. 153).

Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (BGBl. 1970 II S. 444), Gesetz zu der Zusatzvereinbarung vom 5. 6. 1970 (BGBl. II S. 293) und Bek. über das Inkrafttreten vom 12. 10. 1970 (BGBl. II S. 1072).

* § 29 aufgehoben durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

78. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)

Vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011)

(BGBl. III 43-5-1)

Änderungen des Gesetzes

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1.	Brit. Zone: MilRegVO Nr. 39 Baden: Gesetz Bayern: Gesetz Bremen: Gesetz Hessen: Gesetz Rheinland-Pfalz: Gesetz Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 67 Württemberg-Hohenz.: Gesetz	31. 7. 1946 8. 2. 1950 19. 4. 1949 3. 3. 1949 16. 12. 1947 30. 3. 1949 8. 6. 1949 6. 8. 1948	MRABl. 284 GVBl. 127 GVBl. 90, ber. 176 GBl. 39 GVBl. 1948, 9 GVBl. 99 RegBl. 79 RegBl. 97	6 Satz 1 5	geänd. aufgeh.
2.	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des GenG und des Rabattgesetzes	21. 7. 1954	BGBl. I 212	6 Satz 1 5	geänd. eingef.
3.	Gesetz zur Änderung des UWG, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes	11. 3. 1957	BGBl. I 172	13	geänd.
4.	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	11. 4. 1967	BGBl. I 626	6	nichtig
5.	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)	2. 3. 1974	BGBl. I 469	11	geänd.
6.	Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	25. 7. 1986	BGBl. I 1169	12	geänd.

Erster Teil. Preisnachlässe

§ 1. (1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt. Barzahlungsnachlässe

§ 2. [Voraussetzung und Höchstgrenze] ¹ Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. ² Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3. ¹ Werden während eines bestimmten Zeitabschnitts unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnitts erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. ² Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4. [Sofortige Gewährung oder Gutscheine] (1) ¹ Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. ² Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark festgesetzt werden.

(2) ¹ Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbebetreibender (Rabattsparevereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. ² Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. ³ Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. ⁴ Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5.* [Konsumvereine] (1) Warenrückvergütungen, die Genossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes** (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, dürfen zusammen mit Barzahlungsnachlässen im Geschäftsjahr drei vom Hundert der mit den Mitgliedern erzielten Umsätze nicht übersteigen; Nichtmitgliedern dürfen Warenrückvergütungen nicht gewährt werden.

(2) ¹ Der Anspruch auf die Warenrückvergütung ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß fällig. ² Die Fälligkeit kann durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung nicht über sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden.

§ 6.*** *Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.*

* § 5 neu gefaßt durch Gesetz vom 21. 7. 1954 (BGBl. I S. 212).

** Abgedruckt unter Nr. 53.

*** § 6 ist nichtig; vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. 4. 1967 (BGBl. I S. 626).

Zweiter Abschnitt. Mengennachlässe

§ 7. (1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8. Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfangs oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkartens, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt. Sondernachlässe

§ 9. Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;
2. an Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10. Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil. Schlußvorschriften

§ 11.* [Ordnungswidrigkeiten] (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Unternehmens, in dem Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt werden, vorsätzlich oder fahrlässig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. entgegen einer Vorschrift der §§ 2 bis 4 Abs. 1, 2 Sätze 1, 4 einen Preisnachlaß,

* § 11 neu gefaßt durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Warenrückvergütung,
3. entgegen § 7 oder § 8 einen Mengennachlaß,
4. entgegen § 9 einen Sondernachlaß oder einen Sonderpreis oder
5. entgegen § 10 Nachlaß für mehr als zwei Preisnachlaßarten gewährt oder ankündigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12.* [Unterlassungsanspruch] ¹ Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. ² § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

§ 13.** [Anrufung der Einigungsstellen] Die in § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*** vorgesehenen Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14. [Inkrafttreten] (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) (gegenstandslose Übergangsvorschrift)

§ 15. [Tabakerzeugnisse] Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653)† bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 16. [Kein Schadensersatz] Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17. [Durchführungsvorschriften] ¹ Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.†† ² Er kann auch Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen.†††

* § 12 neu gefaßt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169).

** § 13 neu gefaßt durch Gesetz vom 11. 3. 1957 (BGBl. I S. 172).

*** Abgedruckt unter Nr. 73.

† Diese Vorschriften sind inzwischen ersetzt durch §§ 15 und 24 Abs. 2 Nr. 3 Tabaksteuergesetz vom 13. 12. 1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1562).

†† Durchführungsverordnung vom 21. 2. 1934 (abgedruckt unter Nr. 78a).

††† Vgl. hierzu Art. 129 Abs. 3 GG (Nr. 1).

**79. Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutze der Wirtschaft
Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung)**

Vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121)
(BGBl. III 43-4-1)

Änderungen der Verordnung

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	* Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1.	Gesetz über das Zugabewesen	12. 5. 1933	RGBl. I 264	1 Abs. 2 Buchst. e	aufgeh.
2.	Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft	20. 8. 1953	BGBl. 1939	1 Abs. 2 Buchst. e	eingef.
3.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft	15. 11. 1955	BGBl. 1719	1 Abs. 2 Buchst. e	geänd.
4.	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (I. StrRG)	25. 6. 1969	BGBl. 1645	3 Abs. 3	aufgeh.
5.	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)	2. 3. 1974	BGBl. 1469	3 4	geänd. aufgeh.
6.	Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	25. 7. 1986	BGBl. I 1169	2 Abs. 1	geänd.
7.	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)	22. 10. 1987	BGBl. I 2294	2 Abs. 1 Satz 2	geänd.

§ 1.* [Zugabeverbote] (1) ¹ Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. ² Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. ³ Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht:

- a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;
- b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;
- c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;
- d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- e) wenn Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Verteilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten

* § 1 Abs. 2 Buchst. e neu gefaßt durch Gesetz vom 15. 11. 1955 (BGBl. I S. 719).

79 ZugabeVO §§ 2-5

- geringwertig sind, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden (Kundenzeitschriften);
- f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
- g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

(3) ¹ Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der in Absatz 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. ² Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2.* [Unterlassungsanspruch; Schadensersatz; Verjährung]** (1) ¹ Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. ² § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

(4) ¹ Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. ² Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 3.† [Ordnungswidrigkeiten] (1) Ordnungswidrig handelt, wer im geschäftlichen Verkehr

1. entgegen § 1 Abs. 1, 2 neben einer Ware oder Leistung eine Zugabe anbietet, ankündigt oder gewährt oder
2. bei dem Angebot, der Ankündigung oder der Gewährung einer nach § 1 Abs. 2 zugelassenen Zugabe dem Verbot des § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4.† (aufgehoben)

§ 5. [Inkrafttreten] ¹ Die Vorschriften dieses Teiles treten drei Monate nach der Verkündung†† in Kraft. ² . . . †††

* § 2 Abs. 1 neu gefaßt durch Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1169), Abs. 1 Satz 2 geändert durch Gesetz vom 22. 10. 1987 (BGBl. I S. 2294).

** Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Zugabeverordnung können auch die in § 27a UWG (Nr. 73) vorgesehenen Einigungsstellen angerufen werden; vgl. Gesetz über das Zugabewesen vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264), geändert durch Gesetz vom 11. 3. 1957 (BGBl. I S. 172).

*** Abgedruckt unter Nr. 73.

† § 3 neu gefaßt und § 4 aufgehoben durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

†† Verkündet am 10. 3. 1932.

††† § 5 Satz 2 enthielt eine gegenstandslose Übergangsvorschrift.